



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll

### 4. Ratssitzung vom 1. Juni 2022

#### 135. 2022/196

(2018/87 – Weisung vom 07.03.2018)

**Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-0939), Entscheid betreffend Beschwerde an das Baurekursgericht des Kantons Zürich**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26. Februar 2020 (GRB Nr. 2219) den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die IG Grubenacker hat gegen den Beschluss das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten haben der Vorlage an der Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020 zugestimmt.

Die Genehmigungsprüfung der Baudirektion hat ergeben, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Verfügung vom 3. Mai 2022 genehmigt die Baudirektion den öffentlichen Gestaltungsplan mit folgenden Vorbehalten (gemäss Dispositiv der Verfügung):

- II. Art. 35 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften wird in angepasster Formulierung im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- III. Nicht genehmigt wird Art. 20 der Gestaltungsplanbestimmungen.

Kommissionsreferent:

**Präsident Matthias Probst (Grüne):** *Der Artikel 20 der Gestaltungsplanbestimmungen sah eine erweiterte Bestandesgarantie für das bestehende Gebäude an der Grubenackerstrasse 84 vor. Die Baudirektion erachtet diese Bestimmung als nicht rechtmässig, da das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) Änderungen an vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen abschliessend regelt und die Lage der Bauten im Gestaltungsplan bindend festzulegen ist. Da der nicht genehmigte Artikel die Ziele des öffentlichen Gestaltungsplans nicht tangiert und für das betreffende Gebäude die kantonale Bestandesgarantie gilt, beantragt Ihnen die Geschäftsleitung einstimmig, auf einen Weiterzug der Verfügung ans Baurekursgericht des Kantons Zürich zu verzichten.*

Die Geschäftsleitung beantragt:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 3. Mai 2022 (ARE 21-0939) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung der Gestaltungsplanbestimmungen des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.



2 / 2

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Sofia Karakostas (SP), 2. Vizepräsident Guy Krayenbühl (GLP), Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Ivo Bieri (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Dr. Davy Graf (SP), Christian Huser (FDP), Albert Leiser (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Christian Traber (Die Mitte)

Abwesend: Selina Walgis (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Geschäftsleitung mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 3. Mai 2022 (ARE 21-0939) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung der Gestaltungsplanbestimmungen des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat